

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2020

04.12.2020

Nr. 34

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Sitzung der Gemeindevertretung Karby am 07.12.2020 (S. 02)
2. Sitzung der Gemeindevertretung Rieseby am 15.12.2020 (S. 04)
3. Sitzung der Gemeindevertretung Barkelsby am 10.12.2020 (S. 06)
4. Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/I der Gemeinde Damp für den Bereich 'Ostseebad Damp - Westteil' nach § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (S. 08)
5. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 5/I der Gemeinde Damp für das Gebiet "Ostseebad Damp - Westteil" nach § 3 Abs. 2 BauGB (S. 11)
6. Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Kossel für das Gebiet "Baugebiet 'Zum Strand' im Ortsteil Weseby" nach § 3 Abs. 2 BauGB (S. 14)
7. 1. Nachtragssatzung des Amtes Schlei-Ostsee über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Betreute Grundschule Mittelschwansen (S. 17)
8. Satzung der Gemeinde Waabs für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertageseinrichtung (ab 01.01.2021) (S. 18)

Bekanntmachung

Gemeinde Karby



Datum: 01.12.2020

am **Montag, 7. Dezember 2020**, findet um **18:30 Uhr** im Sitzungszimmer des Amtes Schlei-Ostsee, Außenstelle Damp, Auf der Höhe 16, 24351 Damp, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Karby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Anfragen der Gemeindevertreter
5. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Bericht der Ausschussvorsitzenden
8. Wahl eines Mitgliedes in den Bau-und Wegeausschuss 12-GV-13/2020
9. Wahl eines neuen Mitgliedes in den Ausschuss Soziales und Kultur 12-GV-15/2020
10. Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein 2010 - 2. Beteiligungsverfahren 12-GV-17/2020
11. Städtebauförderung Kappeln 12-FA-2/2020
12. Schäden am Gehweg "Eckernförder Straße" und "Brodersbyer Straße", GV-Beratung Ende 2020 12-GV-18/2020
13. Erneuerung von drei Fenstern und einer Eingangstür im Feuerwehrhaus Karby 12-GV-16/2020
14. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 12-FA-3/2020
15. Erlass Haushaltssatzung 2021 12-FA-4/2020

Nichtöffentlicher Teil

16. Vertragsangelegenheiten 12-GV-14/2020

Öffentlicher Teil

17. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Arno Henkel
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemeinde Rieseby

Datum: 30.11.2020



am **Dienstag, 15. Dezember 2020**, findet um **19:00 Uhr** in der Sporthalle, Petri-Weg, 24354 Rieseby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rieseby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
4. Bericht der Bürgermeisterin und der Ausschussvorsitzenden
5. Anfragen der Gemeindevertreter/innen
6. Einwohnerfragestunde
7. Ergebnisse aus der "AG Rieseby 2025"
8. Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Rieseby für den Bereich "Baugebiet südlich der Dorfstraße" 15-GV-48/2020
Anpassung des Plangeltungsbereichs und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
9. Wahl eines neuen Mitgliedes im Bau-, Wege- und Umweltausschuss 15-GV-36/2020
10. Wahl eines neuen Mitgliedes im Sozial-, Kultur- und Sportausschuss 15-GV-34/2020
11. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 15-GV-51/2020
12. Erlass Haushaltssatzung 2021 15-GV-50/2020
13. Satzung der Gemeinde Rieseby für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte "Schleikinder" (ab 01.01.2021) 15-GV-40/2020
14. Ergebnis der Standortanalyse zum Bau eines Kindergartens sowie Ergebnis der Vorplanung einer Übergangslösung und Ergebnis der Bedarfsplanung 15-GV-42/2020

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 15. | Antrag der WGR zur Prüfung der Anschaffung eines mobilen WLAN Zugangspunktes | 15-GV-35/2020 |
| 16. | Fairtrade-Town Rieseby (Antrag der BVR/SSW-Fraktion) | 15-GV-45/2020 |
| 17. | Erwerb eines werbefinanzierten Fahrzeuges | 15-GV-52/2020 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 18. | Vertragsangelegenheiten | 15-GV-39/2020 |
| 19. | Finanzierungsvereinbarung über den Betrieb der evangelischen Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Rieseby | 15-GV-38/2020 |
| 20. | Vertragsangelegenheiten | 15-GV-41/2020 |
| 21. | Vertragsangelegenheiten | 15-GV-49/2020 |
| 22. | Vertragsangelegenheiten | 15-GV-44/2020 |
| 23. | Personalangelegenheit | 15-GV-37/2020 |
| 24. | Fortschreibung des OKEK Rieseby | 15-GV-53/2020 |
| 25. | Teilerlass einer Zweitwohnungssteuerforderung für das Jahr 2020 | 15-GV-46/2020 |

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--------------|--|
| 26. | Bekanntgaben | |
|-----|--------------|--|

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Doris Rothe-Pöhls
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Gemeinde Barkelsby

Datum: 26.11.2020



am **Donnerstag, 10. Dezember 2020**, findet um **19:00 Uhr** in der Mehrzweckhalle Barkelsby, Riesebyer Straße 5, 24360 Barkelsby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Barkelsby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragezeit
4. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
5. Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern
6. Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern
7. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
8. Satzung der Gemeinde Barkelsby für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte Biberburg (ab 01.01.2021) 02-GV-20/2020
9. Verkehrsangelegenheiten: Installation eines Verkehrsspiegels an der Riesebyer Straße gegenüber der Parkplatzausfahrt vom Gemeinde-/Feuerwehrparkplatz 02-GV-19/2020
10. Wiederherstellung, Ausbaggern und Einfriedigen der vier Feuerlöschteiche in 2021 02-BA-21/2020
11. Antrag auf Prüfung zur Verlegung des Ehrenmals um das Schulgelände zu erweitern 02-BA-18/2020
12. Antrag der FWB-Fraktion zur Einrichtung von Baumpatenschaften 02-BA-20/2020
13. Aufstellung von Containerklassen an der Schule für die Schuljahre 2021/2022 ff 02-BA-23/2020
14. Sanierung / Deckenerneuerung Westerschauer Weg von Kreuzung Riesebyer Straße bis Ortsschild 02-BA-22/2020

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 15. | Antrag auf Prüfung der Errichtung eines dörflichen Begegnungsortes | 02-BA-19/2020 |
| 16. | Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein 2010 - 2. Beteiligungsverfahren | 02-GV-23/2020 |
| 17. | Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 | 02-GV-21/2020 |
| 18. | Erlass der Haushaltssatzung 2021 | 02-GV-22/2020 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--------------------------------|--------------|
| 19. | Verkauf von Erbbaugrundstücken | 02-FA-6/2020 |
|-----|--------------------------------|--------------|

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--------------|--|
| 20. | Bekanntgaben | |
|-----|--------------|--|

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Fritz-Wilhelm Blaas
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/I der Gemeinde Damp für den Bereich "Ostseebad Damp - Westteil"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damp hat in ihrer Sitzung am 09.09.2019 beschlossen, die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/I für den Bereich "Ostseebad Damp - Westteil" aufzustellen. Der Geltungsbereich wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.11.2020 dem aktuellen Sachstand angepasst.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Ostseebades Damp im südöstlichen Gebiet der Gemeinde Damp, zwischen der Straße Schweineweide und dem Ahornweg. Der Plangeltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung wird begrenzt durch die Bebauung an der Straße Schweineweide im Westen und Süden, die Ferienhausbebauung westlich des Ahornweges und die Ferienhausbebauung südlich der Straße Waldblick im Norden.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 1.980 m².

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt, weil er der Innenentwicklung dient. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wird abgesehen. Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung können bei dem Amt Schlei-Ostsee, Abt. Bauen und Umwelt, Zimmer 221, Holm 13, 24340 Eckernförde während den Öffnungszeiten für den allgemeinen Publikumsverkehr (montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) eingeholt werden; Äußerungen zur Planung können innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an die Gemeinde Damp über das Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde schriftlich oder zur Niederschrift während den vorstehend genannten Öffnungszeiten für den allgemeinen Publikumsverkehr abgegeben werden.

Hinweis zu aktuellen Einschränkungen aufgrund landes- und bundespolitischer Vorgaben im Rahmen der Corona-Pandemie:

Gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 18.03.2020 kann in den Fällen, in denen das Planverfahren aus Gründen des öffentlichen Interesses an einer zügigen Projektentwicklung keinen zeitlichen Aufschub zulässt, weiterhin eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können in dem Zeitraum, den die jeweilige öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme vorsieht, nach vorheriger Terminabsprache Einsicht in die ausliegenden Unterlagen erhalten. Zur Terminabstimmung setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Sachbearbeiterin des Bereichs „Bauen und Umwelt“, Frau Levien, Tel.: 04351 / 7379-510 oder per Mail annika.levien@amt-schlei-ostsee.de zu den üblichen Geschäftszeiten in Verbindung.

Hinsichtlich der Durchführung der Verfahren sind die Maßgaben der Gesundheitsbehörden zu gewährleisten. Sollte dies, abhängig von der jeweiligen Lage, nicht (mehr) möglich sein, können Öffentlichkeitsbeteiligungen nicht mehr durchgeführt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

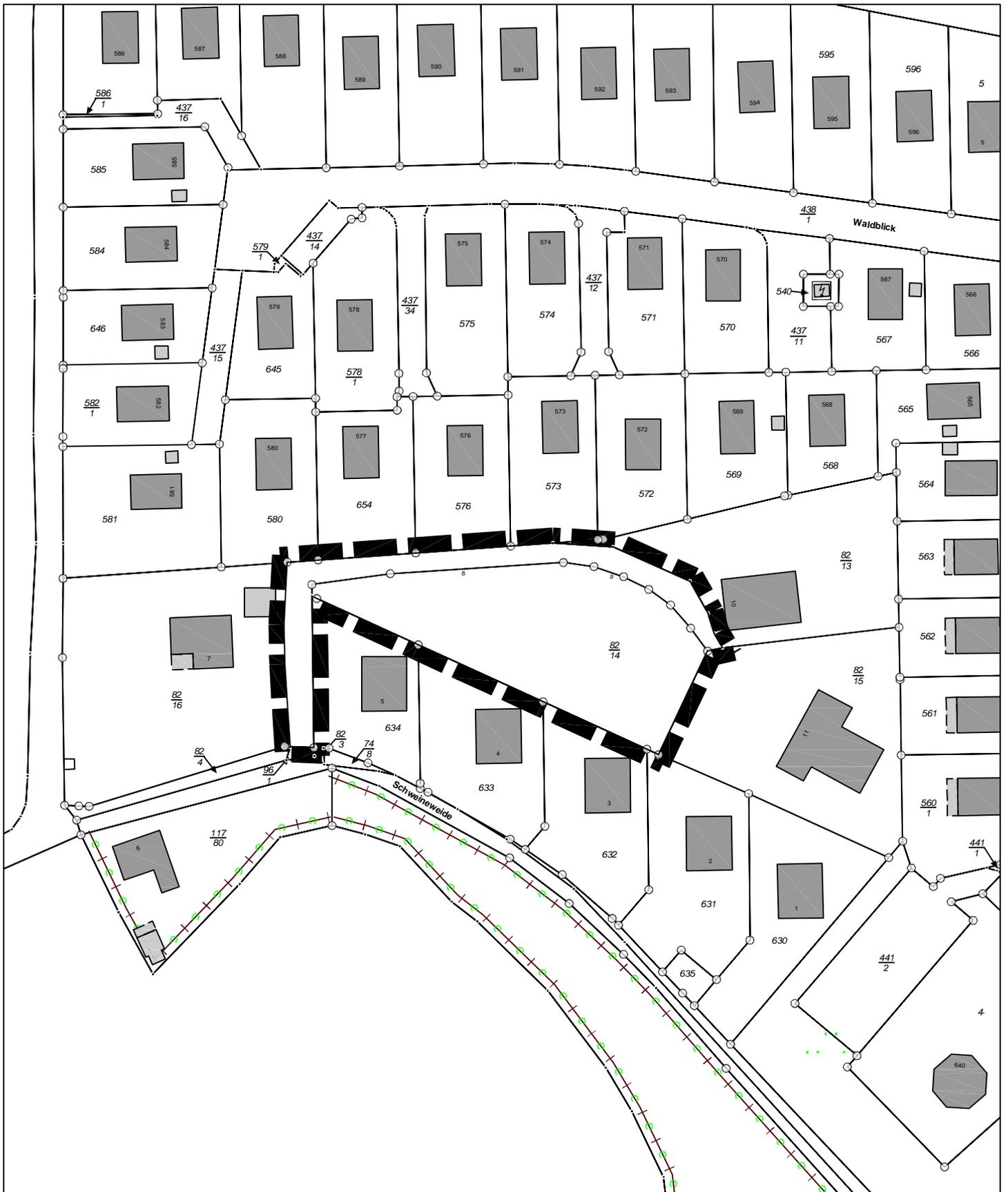
Eckernförde, 01.12.2020

L.S.

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt

Anlage: Lageplan

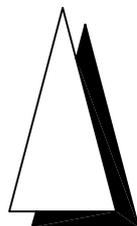
Im Auftrag
gez.
Annika Levien



8. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 5/I
der Gemeinde Damp
Osteebad Damp - Westteil

Geltungsbereich

M. 1 : 1.000



Bekanntmachung

über die öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/I der Gemeinde Damp für das Gebiet "Ostseebad Damp - Westteil" nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)¹

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 16.11.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes 5/I der Gemeinde Damp für das Gebiet "Ostseebad Damp - Westteil" und die Begründung liegen

vom 14.12.2020 bis einschließlich 22.01.2021

in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Publikumsverkehr (montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Ostseebades Damp im südöstlichen Gebiet der Gemeinde Damp, zwischen der Straße Schweineweide und dem Ahornweg. Der Plangeltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung wird begrenzt durch die Bebauung an der Straße Schweineweide im Westen und Süden, die Ferienhausbebauung westlich des Ahornweges und die Ferienhausbebauung südlich der Straße Waldblick im Norden.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 1.980 m².

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB¹ der Innenentwicklung dient.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB¹ auszuliegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „<http://bob-sh.de/app.php/plan/8-aenderung-b-5-i-damp>“ eingestellt und über die Homepage des Amtes unter „www.amt-schlei-ostsee.de“ sowie über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Außerdem ist die Abgabe von Stellungnahmen elektronisch über die Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein (BOB-SH) unter <http://bob-sh.de/app.php/plan/8-aenderung-b-5-i-damp> sowie per E-Mail an annika.levien@amt-schlei-ostsee.de möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zu aktuellen Einschränkungen aufgrund landes- und bundespolitischer Vorgaben im Rahmen der Corona-Pandemie:

¹: BauGB = Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I 2017, S. 3634)

Gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 18.03.2020 kann in den Fällen, in denen das Planverfahren aus Gründen des öffentlichen Interesses an einer zügigen Projektentwicklung keinen zeitlichen Aufschub zulässt, weiterhin eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können in dem Zeitraum, den die jeweilige öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme vorsieht, nach vorheriger Terminabsprache Einsicht in die ausliegenden Unterlagen erhalten. Zur Terminabstimmung setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Sachbearbeiterin des Bereichs „Bauen und Umwelt“, Frau Levien, Tel.: 04351 / 7379-510 oder per Mail annika.levien@amt-schlei-ostsee.de zu den üblichen Geschäftszeiten in Verbindung.

Hinsichtlich der Durchführung der Verfahren sind die Maßgaben der Gesundheitsbehörden zu gewährleisten. Sollte dies, abhängig von der jeweiligen Lage, nicht (mehr) möglich sein, können Öffentlichkeitsbeteiligungen nicht mehr durchgeführt werden.

Hinweis zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)² in Verbindung mit § 3 BauGB¹ und dem Landesdatenschutzgesetz³. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)²“, das ebenfalls öffentlich mit ausliegt.

Eckernförde, 01.12.2020

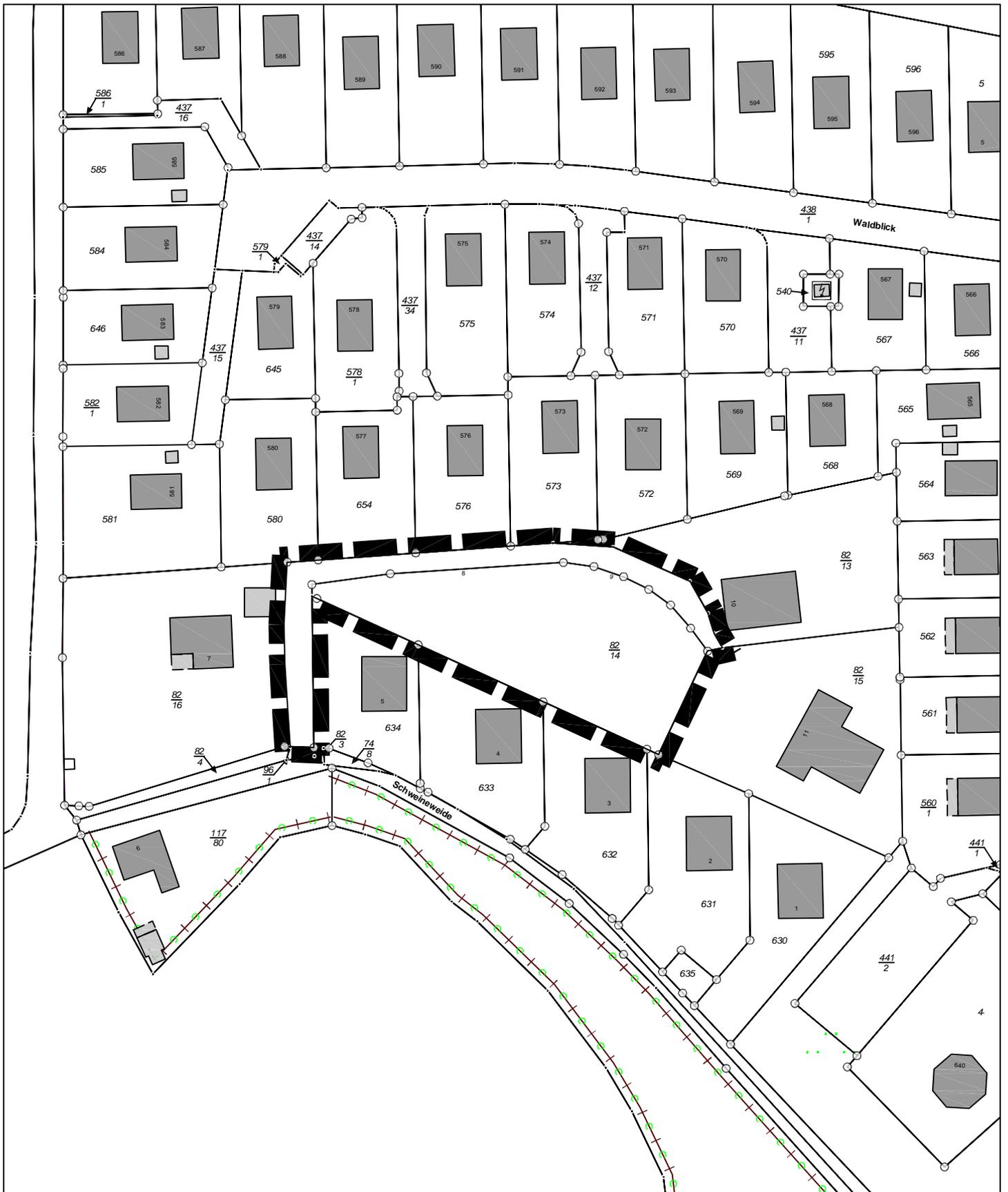
L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Annika Levien

²: DSGVO = Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

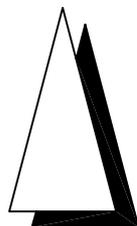
³: LDSG-SH = Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 162)



8. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 5/I
der Gemeinde Damp
Osteebad Damp - Westteil

Geltungsbereich

M. 1 : 1.000



Bekanntmachung

Über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Kosel für das Gebiet "Baugebiet 'Zum Strand' im Ortsteil Weseby" nach § 3 Abs. 2 BauGB¹.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 26.11.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Kosel für das Gebiet "Baugebiet 'Zum Strand' im Ortsteil Weseby" und die Begründung liegen

vom 14.12.2020 bis einschließlich 22.01.2021

in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Stellungnahmen dürfen nach § 4 a Abs. 3 S. 2 BauGB¹ nur zu den geänderten und/oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Diese sind durch einen schwarzen Balken am linken Textrand gekennzeichnet.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Straße 'Zum Strand',
- im Osten durch die Bebauung an der Straße 'Schleiblick',
- im Norden durch einen Fußweg und angrenzende Wohnbebauung und
- im Westen durch die Bebauung der Straße 'Zum Strand'.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, da es sich um einen Bebauungsplan nach § 13 a BauGB¹ handelt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Informationen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an annika.levien@amt-schlei-ostsee.de gesendet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB¹ auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <http://bob-sh.de/app.php/plan/kosel-b-17> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Gem. § 4 a Abs. 4 BauGB¹ erfolgt die öffentliche Auslegung ergänzend auf elektronischem Weg. Die Unterlagen stehen spätestens ab dem 14.12.2020 auf der landesweiten Beteiligungsplattform „Bauleitplanung-Online-Beteiligung“ (BOB-SH), unter <http://bob-sh.de/app.php/plan/kosel-b-17> zur Verfügung. Dort können auch direkt Stellungnahmen abgegeben werden.

Hinweis zu aktuellen Einschränkungen aufgrund landes- und bundespolitischer Vorgaben im Rahmen der Corona-Pandemie:

Gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 18.03.2020 kann in den Fällen, in denen das Planverfahren aus Gründen des öffentlichen

Interesses an einer zügigen Projektentwicklung keinen zeitlichen Aufschub zulässt, weiterhin eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können in dem Zeitraum, den die jeweilige öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme vorsieht, nach vorheriger Terminabsprache Einsicht in die ausliegenden Unterlagen erhalten. Zur Terminabstimmung setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Sachbearbeiterin des Bereichs „Bauen und Umwelt“, Frau Levien, Tel.: 04351 / 7379-510 oder per Mail annika.levien@amt-schlei-ostsee.de zu den üblichen Geschäftszeiten in Verbindung.

Hinsichtlich der Durchführung der Verfahren sind die Maßgaben der Gesundheitsbehörden zu gewährleisten. Sollte dies, abhängig von der jeweiligen Lage, nicht (mehr) möglich sein, können Öffentlichkeitsbeteiligungen nicht mehr durchgeführt werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der DSGVO² in Verbindung mit § 3 BauGB¹ und dem LDSG-SH³. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach den BauGB (Artikel 13 DSGVO)²“, das mit ausliegt.

24340 Eckernförde, den 01.12.2020

L. S.

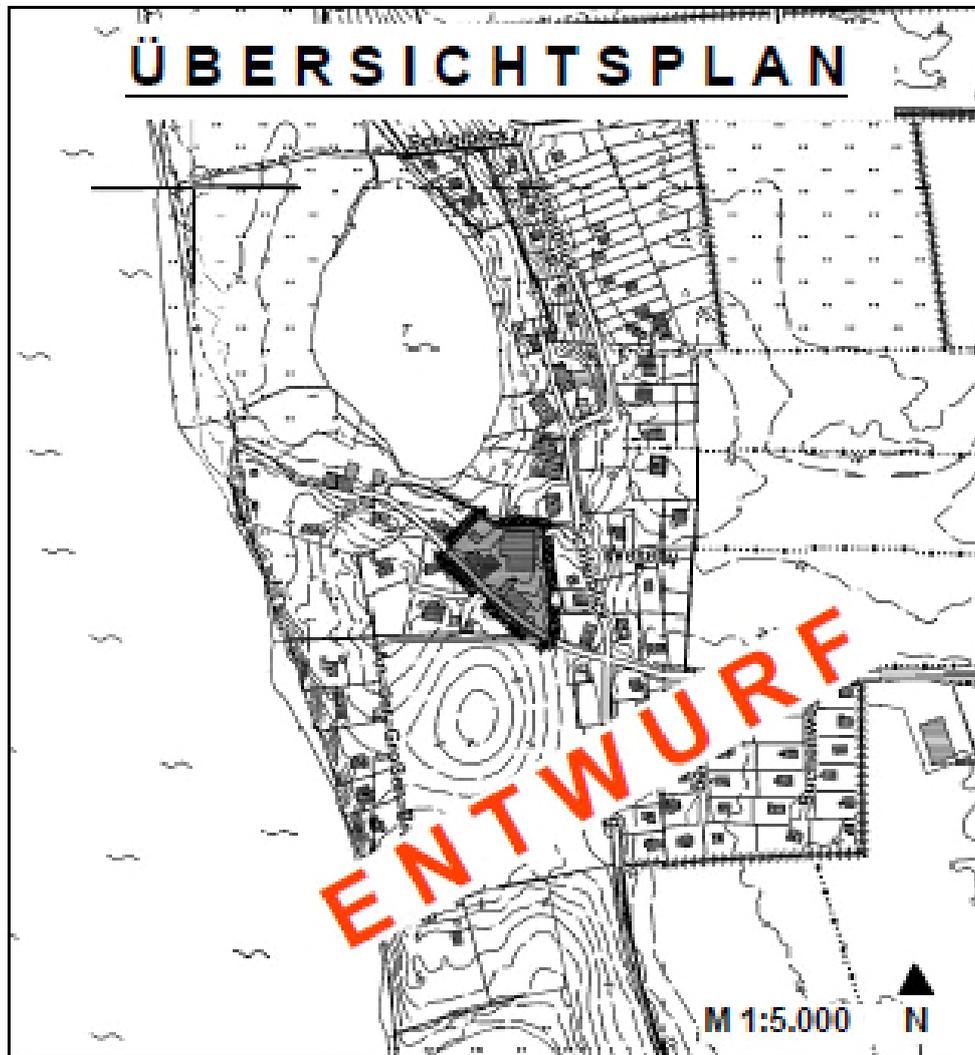
Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Bauen und Umwelt
Im Auftrag
Gez.
Annika Levien

Anlage: Lageplan

Rechtsvorschriften:

- 1: BauGB = Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I 2017, S. 3634)
- 2: DSGVO = Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
- 3: LDSG-SH = Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz) vom 02.05.2018 (GVObI. Schl.-H. 2018, S. 162)

**Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Kosel
für das Gebiet "Baugebiet 'Zum Strand' im Ortsteil Weseby"**



1. Nachtragssatzung des Amtes Schlei-Ostsee über die Benutzung und Gebührenerhebung für die betreute Grundschule Mittelschwansen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 5 Abs. 1 Nr. 4 Amtsordnung i. V. m. § 56 Abs. 4 S.1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, des § 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, des § 1 Abs. 2 S. 1, des § 2 Abs. 1, des § 4 und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Schlei-Ostsee vom 17.11.2020 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 7 erhält folgende Fassung

Zur teilweisen Deckung des Angebotes (einschließlich des Mittagessens) der Betreuten Grundschule wird eine Benutzungsgebühr von 121,00 € / Monat erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.12.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.12.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 18.11.2020

Bock
Amtdirektor

Satzung
der Gemeinde Waabs
für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die gemeindliche Kindertageseinrichtung

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Waabs vom 25.11.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Die Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Apfelbäumchen“ der Gemeinde Waabs.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist eine soziale öffentliche Einrichtung der Gemeinde Waabs mit eigenständigem alters- und entwicklungspezifischem Bildungs- und Erziehungsauftrag gem. § 2 KiTaG. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Die Ziele und Grundsätze entsprechen dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG).
- (3) Die Gemeinde Waabs betreibt die Kindertageseinrichtung in eigener Trägerschaft als öffentliche Einrichtung.

§ 2 - Aufnahme

- (1) Im Rahmen der verfügbaren und belegbaren Plätze werden Kinder vorrangig mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Waabs bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Aufnahme der Kinder unter drei Jahren erfolgt vorrangig mit vollendetem 1. Lebensjahr unter Berücksichtigung des § 24 SGB VIII.
- (2) Ein bereits in einer Krippengruppe betreutes Kind, wird bei der Planung der Regelgruppen von der Einrichtung berücksichtigt. Der Wechsel in die Regelkindergartengruppe kann dabei im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vor oder nach Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgen. Die Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes erfordert keine Neuanmeldung.
- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten in der Regel zum Beginn des Kindergartenjahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden. Gem. § 3 Abs. 3 KiTaG soll die unverbindliche Voranmeldung über das Onlineportal der KiTa-Datenbank erfolgen. Die verbindliche unterschriebene Anmeldung erfolgt in der Regel 3 Monate vor Beginn der Betreuung. Die Eingabe der Anmelde Daten kann auch von der Leitung der Einrichtung für die

Eltern/Personensorgeberechtigten vorgenommen werden. Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei Änderung ihrer Daten die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren.

- (4) Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben im Aufnahmeantrag sowie der späteren verbindlichen Anmeldung die nach § 3 Abs. 3 KiTaG benötigten Angaben zu machen. Dies sind u. a. Name, Geburtsdatum, Anschrift des Kindes sowie die Namen und Anschriften der Eltern/Personensorgeberechtigten, das gewünschte Aufnahmedatum und die Betreuungszeit, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie weitere für die Betreuung notwendige Angaben.
- (5) Vor Aufnahme ist für jedes Kind gem. § 18 Abs. 6 KiTaG eine Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz. Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung erfolgt eine Information an das zuständige Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz – IfSG).
- (6) Vor Aufnahme ist für jedes Kind ein Nachweis darüber vorzulegen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Abs. 9 IfSG). Ohne diesen Nachweis ist die Aufnahme des Kindes nicht möglich. Sollte die 2. Masernschutzimpfung des Kindes noch nicht erfolgt sein, weil es bei Aufnahme das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten der Leitung der Einrichtung über die Folgeimpfung unaufgefordert einen Nachweis vorzulegen. Für Kinder, die in der Einrichtung bereits vor dem 1.3.2020 betreut wurden, gelten die Übergangsregelungen des § 20 Abs. 10 IfSG.
- (7) Bei Aufnahme des Kindes wird den Eltern/Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG ein Merkblatt ausgehändigt.

§ 3 - Vergabe von freien Plätzen

- (1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die freien Plätze in der Einrichtung, legt die Gemeinde schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien fest. Kinder aus der Gemeinde Waabs werden vorrangig aufgenommen. Vergabekriterien sind u.a.:
 - Wohl des Kindes,
 - Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde,
 - Hauptwohnsitz im Amtsgebiet Schlei-Ostsee,
 - Hauptwohnsitz im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde,
 - Kinder, die im laufenden oder kommenden Jahr schulpflichtig werden,
 - Alter des Kindes,
 - Ausbildung der Eltern/Personensorgeberechtigten,
 - Berufstätigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten,
 - Geschwisterkinder,
 - Familienstand,
 - Anmeldedatum.

Die Festlegung der Gewichtung der Vergabekriterien erfolgt im Beirat.

- (2) Sofern ein Kind keinen Platz bekommen hat, wird dieses auf Wunsch der Eltern/Personensorgeberechtigten auf eine Warteliste genommen.

§ 4 - Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist außerhalb der gesetzlichen Feiertage regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Die Regelöffnungszeiten gestalten sich gruppen- und belegungsabhängig grundsätzlich in der Zeit von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können folgende Betreuungszeiten in Anspruch nehmen.

| | |
|-----------------------|---|
| Kinder unter 3 Jahren | 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
|-----------------------|---|

| | |
|----------------------|---|
| Kinder über 3 Jahren | 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
|----------------------|---|

Die Auswahlmöglichkeit aus diesem Betreuungsangebot hängt von den freien Kapazitäten in den jeweiligen Gruppen ab. Grundsätzlich werden Öffnungszeiten gruppenbezogen angeboten.

Stundenweise Betreuungszeiten vor bzw. in unmittelbarem Anschluss an eine tägliche angemeldete Betreuungszeit, können durch Erwerb einer 10er – Karte für die Kindertageseinrichtung Apfelbäumchen gebucht werden, sofern es die Kapazität der Einrichtung zulässt. Sie ist nur für das jeweils laufende Kindergartenjahr gültig und nicht übertragbar.

- (3) Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppen dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Planmäßige Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind planmäßige Schließzeiten von bis zu 30 Tagen zulässig, wenn
- 1.) die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder
 - 2.) während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist.

Planmäßige Schließzeiten sind die Tage, an denen die Gruppe abweichend von den regelmäßigen Öffnungszeiten geplant geschlossen ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Die Anzahl der planmäßigen Schließzeiten nach Satz 1 und 2 bezieht sich auf eine Gruppe mit einer regelmäßigen Öffnungszeit von fünf Tagen pro Woche. Beträgt die regelmäßige Öffnungszeit weniger oder mehr als fünf Tage pro Woche, verringert oder erhöht sich die Anzahl der planmäßigen Schließzeiten entsprechend.“

Die genaue zeitliche Lage der Schließzeiten legt die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, der Elternvertretung sowie dem Beirat fest und gibt diese spätestens bis zum 15.10. des Vorjahres für das nächste Kalenderjahr bekannt.

Für die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen kann die Kindertageseinrichtung unter Anrechnung auf die max. Schließzeit gem. Abs. 3 bis zu zwei Tage im Jahr geschlossen werden.

- (4) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (unvermeidbare Bauarbeiten, unvorhersehbare Schadensfälle, unüberbrückbarer Personalengpass) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht. Diese nicht

planbaren Schließtage sind von Abs. 3 nicht erfasst.

- (5) Ein Kindergartenjahr beginnt regelmäßig am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 5 - Gegenstand und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der erforderlichen Kosten des laufenden Betriebs von den Eltern/Personensorgeberechtigten monatliche Benutzungsgebühren. Diese sind im Voraus jeweils zum fünften jeden Monats an die Amtskasse Schlei-Ostsee zu entrichten. Die Gebühr ist der Höhe nach in einem Bescheid ausgewiesen. Gebührenjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Nutzungsverhältnis dem § 10 endet. Die Benutzungsgebühr wird immer für einen vollen Kalendermonat berechnet. Sie ist auch für die Eingewöhnungszeit fällig.
- (3) Solange ein Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung zugewiesen ist, ist die Benutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu zahlen.

§ 6 - Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 7 - Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG
- | | |
|--|----------|
| a.) für Kinder <u>bis</u> zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme einer Betreuungszeit | |
| von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr | 36,05 € |
| von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr | 216,30 € |
| von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr | 36,05 € |
| b.) für Kinder <u>ab</u> dem vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme einer Betreuungszeit | |
| von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr | 28,30 € |
| von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr | 169,80 € |
| von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr | 28,30 € |
| c.) 10 er Karten für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr | 72,10 € |
| d.) 10 er Karten für Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr | 56,60 € |
- (2) Anstelle der Gebühr nach Abs. 1 a.) tritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das dritte Lebensjahr des Kindes vollendet wird, die Gebühr nach Abs. 1 b.).
- (3) Die Gebühr wird auf der Grundlage der gebuchten wöchentlichen Betreuungsdauer als Monatsgebühr in 12 vollen Monatsbeträgen erhoben. Sie ist auch in Zeiten der Abwesenheit des Kindes infolge der planmäßigen oder unplanmäßigen Schließtage oder aus sonstigen Fehlzeitgründen des Kindes zu entrichten.
- (4) Notwendige Wickelutensilien sind nicht in der Gebühr enthalten und von den Eltern/Personensorgeberechtigten mitzubringen.

§ 8 - Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung und Geschwisterermäßigung

Auf Antrag können die gem. § 7 erhobenen Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigte/n oder Gebührensschuldner. Für dieses Verfahren ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde als Träger der Jugendhilfe zuständig. Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel sind an das Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde zu richten. Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der jeweils geltenden Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 7 KiTaG.

§ 9 - Mittagessen / Ausflüge

- (1) Für die Kinder in der Kindertageseinrichtung wird ein Mittagessen durch einen externen Anbieter angeboten und abgerechnet. Nähere Informationen über die aktuelle Gebühr und den Buchungsvorgang für das Mittagessen erhalten die Eltern/Personensorgeberechtigten vom Personal in der Kindertageseinrichtung.
- (2) Für das Mittagessen können die Eltern, die Leistungen, nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), 3. und 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz beziehen, für ihre Kinder Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Bildungskarte) beantragen. Die Beantragung der Bildungskarte erfolgt für die SGB II-Bezieher im Jobcenter und für alle anderen im zuständigen Sozialamt
- (3) Für Kosten, die im Rahmen von Ausflügen entstehen, kann der Ersatz von Auslagen erhoben werden.

§ 10 - Abmeldung/Ummeldungen und Kündigung

- (1) Die Abmeldung hat min. 3 Monate im Voraus zum Ende eines Monats durch die Eltern/Personensorgeberechtigten zu erfolgen. Die Abmeldung ist an die Kindertageseinrichtung Waabs zu richten. Diese Regelung findet auch Anwendung bei Ummeldungen im Falle eine Reduzierung der Betreuungszeit. Eine Abmeldung in den letzten 3 Betreuungsmonaten eines Kindergartenjahres ist grundsätzlich nicht möglich. Ausgenommen sind hiervon Ummeldungen der Betreuungszeiten. Über Härtefälle entscheidet auf Antrag der Eltern der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- (2) In besonderen Fällen können Eltern/Personensorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines Monats kündigen. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem/der Bürgermeister/in.
- (3) Das Betreuungsverhältnis kann seitens der Gemeinde aus wichtigem Grund beendet werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere bei längerem unentschuldigtem Fernbleiben oder dreimonatiger Nichtentrichtung der Benutzungsgebühr der Fall.
- (4) Wenn Kinder den Betrieb der Kindertageseinrichtung stören, gefährden oder in anderen dringenden Fällen, kann auch dies einen wichtigen Grund im Sinne Abs. 3 darstellen. Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgt, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen und diesen zu kündigen.

- (5) Die Gemeinde informiert den Eltern/Personensorgeberechtigten im Falle einer Kündigung gem. den Abs. 3 - 4 unverzüglich schriftlich, unter Angabe des Grundes welcher zur Kündigung geführt hat.
- (6) Aus Gründen des Wegzugs der Eltern/Personensorgeberechtigten darf das Betreuungsverhältnis seitens der Gemeinde nicht gekündigt werden.

§ 11 - Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, muss die Leitung der Einrichtung benachrichtigt werden, damit der Verbleib nachweisbar ist.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Eltern/Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Die Gemeinde bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Fachkräfte.
- (3) Die Kinder sind in die Einrichtung zu bringen und dem pädagogischen Personal zu übergeben, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes schriftlich vereinbart wurde. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann daher nur ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde. In allen anderen Fällen übernehmen die Mitarbeiter/innen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten / Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Eltern/Personensorgeberechtigten.
- (4) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern/Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (5) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (6) Falls Eltern/Personensorgeberechtigte oder von diesen beauftragten Begleitpersonen mit "ihrem Kind" in der Kindertageseinrichtung weilen oder es bei einer Veranstaltung begleiten, sind sie für das Kind aufsichtspflichtig. Das Kind untersteht hier nicht der Obhut der Einrichtung, solange es nicht dem Einfluss der Erziehungsberechtigten oder Begleitperson "entzogen" (Vorführung) ist. Für die Zeit, in der die Kindertageseinrichtung über die Kinder "verfügt", ist sie verantwortlich und damit auch aufsichtspflichtig.
- (7) Die Erreichbarkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten ist für den Bedarfsfall jederzeit sicherzustellen.
- (8) Jede Änderung in der Abholerlaubnis ist anzuzeigen.

§ 12 - Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 IfSG). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, außer den nach § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen jede Häufung anderer schwerwiegender Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- (4) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in den Kindertagesstätten tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes.
- (5) Die Kindertagesstättenleitung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in der Kindertageseinrichtung regelmäßig tätigen Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem IfSG.

§ 13 - Versicherungen, Unfälle und Haftung

- (1) Die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 14 - Leitung, Aufsicht

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung obliegt einer von der Gemeinde eingestellten pädagogischen Leitungskraft. Er/Sie ist Vorgesetzte/r des in der Kindertageseinrichtung beschäftigten Personals.
- (2) Die Kindertageseinrichtung unterliegt der Aufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r des in der Einrichtung beschäftigten Personals.

§ 15 - Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Der Besuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist nur sinnvoll, wenn Elternhaus und Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten, der die Einrichtung nutzenden Kinder, bilden die Elternversammlung.
- (3) Die Gemeinde lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jeden Jahres werden auf

der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 KiTaG gewählt. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.

- (4) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Eltern/Personensorgeberechtigten gegenüber der Gemeinde und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Personensorgeberechtigten mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Einrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Benutzungsgebühren oder die Verpflegung betreffen. Die Gemeinde unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Personensorgeberechtigten, und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Sie hat die schriftlichen Stellungnahmen der Elternvertretung bei ihren Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.

§ 16 - Beirat

- (1) Die Gemeinde richtet für die Kindertageseinrichtung einen Beirat im Sinne des § 32 Absatz 3 Satz 1 KiTaG ein. Er besteht aus sechs (paritätisch) Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
- zwei Mitglieder, die von der Gemeinde entsandt werden,
 - zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
 - zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.
- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 Satz 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (4) Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde können, sofern sie/er nicht Mitglied des Beirates ist, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.
- (5) Der Beirat gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

§ 17 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDStG) i. V. m. Art. 6 Nr. 1 a, b + e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a+b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Kindertageseinrichtung, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Einwohnermeldeämter
 - KiTa Portal Schleswig-Holstein
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 18 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 01.08.2017 und die dazu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Waabs, den 26.11.2020
Gemeinde Waabs

Udo Steinacker
Der Bürgermeister